jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/24 8Ob662/88, 4Ob148/11k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1988

Norm

ABGB §181 Abs1

Rechtssatz

Der Kreis der Zustimmungsberechtigung nach § 181 Abs 1 ABGB wird nicht nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Adoptionsvertrages, sondern nach dem der Bewilligung bestimmt. (Hier: Änderung der Stellung des Vaters des adoptierten Kindes von dem eines außerehelichen Vaters (Zeitpunkt des Abschlusses des Adoptionsvertrages) in die eines ehelichen Vaters.)

Entscheidungstexte

- 8 Ob 662/88
  Entscheidungstext OGH 24.11.1988 8 Ob 662/88
  Veröff: RZ 1989/32 S 86
- 4 Ob 148/11k
  Entscheidungstext OGH 19.10.2011 4 Ob 148/11k
  Auch; Beisatz: Hier: Zur Frage des Entfalls des Zustimmungserfordernisses nach § 181 Abs 2 ABGB. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0048856

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at